

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP I / 5.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.02.2007

Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege entsprechend dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf zu und empfiehlt dem Rat, die Satzung zu beschließen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) zum 01.01.2005 und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 ist das SGB VIII novelliert worden. Dabei wurden Funktion, Qualität und Wertigkeit der Kindertagespflege neu definiert. Während die Kindertagespflege in der Vergangenheit eher eine Nebenrolle im Gesamtgefüge der Kindertagesbetreuung spielte, hat sie nunmehr den gleichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wie die Kindertageseinrichtungen und steht somit als Angebot gleichrangig neben diesen. Demzufolge soll der Ausbau der Betreuungsplätze für die Kinder unter drei Jahren auch durch die Schaffung von institutionellen Plätzen und Plätzen in der Kindertagespflege erfolgen. Dies bestätigt auch der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.05.2006. Dieser sieht vor, nach Klärung der gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen eine Elternbefragung durchzuführen, um die individuellen Bedarfslagen festzustellen und somit Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen.

Die Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege impliziert allerdings auch eine vergleichbare Regelung hinsichtlich der Kostenbeteiligung durch die Eltern. Die gesetzliche Grundlage für eine solche Gleichbehandlung ist durch § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gegeben. Demnach kann statt der bisher individuellen Heranziehung zu den Kosten eine pauschalierte Erhebung von gestaffelten Elternbeiträgen vorgenommen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich hier wie auch für den Bereich der Kindertageseinrichtungen eine Satzung zu erlassen.

Lösung:

Für die Inanspruchnahme einer öffentlich-rechtlich geförderten Kindertagespflege erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern zukünftig öffentlich-rechtliche Elternbeiträge ent-

sprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und der Anlage zu dem beigefügten Satzungsentwurf zu entnehmen.

Als Basis für die Tabellenwerte wurden die Beiträge für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren entsprechend der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen zu Grunde gelegt, die sich jetzt auch in der Tabelle für die Kindertagespflege in der Spalte „Betreuung über 30 – 40 Wochenstunden“ wiederfinden. Diese Elternbeiträge setzen in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsschlüssel von im Regelfall einer pädagogischen Fachkraft auf fünf Kinder und wöchentliche Öffnungszeiten von 42,5 Stunden voraus. Sie sind somit durchaus mit dem Betreuungsverhältnis von maximal 5 Kindern durch eine Kindertagespflegeperson bei über 30 – 40 Betreuungsstunden vergleichbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Kindertageseinrichtungen die Öffnungsdauer vielfach nicht mit der tatsächlichen Verweildauer der Kinder übereinstimmt und die 42,5 Stunden nicht immer voll ausgeschöpft werden, aber dennoch zu bezahlen sind.

Von der erläuterten Spalte ausgehend, werden für geringere Öffnungszeiten stufenweise 25% weniger Beiträge erhoben bzw. bei Überschreitung der 40 Stunden 25% mehr verlangt.

Für Betreuungszeiten, die laut Betreuungsvertrag, d.h. regelmäßig vor 7:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr liegen, wird ein Zuschlag von 1,00 Euro je Stunde, maximal jedoch 22,00 Euro im Monat erhoben. Wochenenden (Samstag und/oder Sonntag) und gesetzliche Feiertage werden mit einem Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro pro Tag berechnet. Diese Zuschläge werden in voller Höhe an die Kindertagespflegeperson weitergeleitet. Sie sollen der Tatsache zumindest in geringem Umfang Rechnung tragen, dass die Kindertagespflege hier seit je her eine Lösung für die Eltern bietet, denen die regulären Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen nicht genügen und deren Bedarf in der institutionellen Betreuung nur mit erheblichem finanziellem Mehraufwand nachgekommen werden könnte.

Für die Beköstigung der Kinder wird analog dem sächlichen Aufwand für die Verpflegung in den Städtischen Kindertageseinrichtungen ein Beitrag in Höhe von 1,50 Eur täglich erhoben.

Auch die Geschwisterkindregelung erfolgt analog der Regelung für die Tageseinrichtungen und führt dazu, dass Eltern bei gleichzeitiger Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege maximal für 1 Kind einen Beitrag zu entrichten haben.

Das Verfahren für die Ermittlung und Festsetzung der Beiträge entspricht genau dem der Kindertageseinrichtung.

Abschließend sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die immer noch ausstehende Weiterentwicklung des GTK voraussichtlich auch die noch fehlenden landesrechtlichen Regelungen zur Kindertagespflege enthalten wird, die eine erneute Befassung mit den Elternbeiträgen beider Betreuungsformen, Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege, wahrscheinlich machen.

Kosten/Deckung:

Die finanzielle Entwicklung infolge der Veränderung ist nur schwer absehbar, da nicht bekannt ist, ob sich zu den derzeitigen Konditionen hinreichend Tagespflegepersonen für den beabsichtigten Ausbau der Kindertagespflegeplätze finden werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass bezüglich der aktuell bekannten Pflegeverhältnisse für die Eltern im Regelfall ein Erlass gemäß § 7 der Satzung zum Tragen kommt. Die veranschlagten Haushaltsansätze sollen daher zunächst beibehalten werden. Über die weitere Entwicklung wird berichtet.

Personalaufwand:

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
(Beigeordneter)

